

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgende Änderung eines immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach § 9 Abs. 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: Die Firma Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH betreibt im Anwesen Kronacher Str. 63, 90765 Fürth, eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind.

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nr. 10.1

Entscheidung vom: 19.02.2020

Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage): Die SGHG Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 16 Abs. 1 und 8a BImSchG i.V.m. Nr. 10.1 Anhang 1 4. BImSchV mit Schreiben vom 28.06.2019 für die bauliche Errichtung und der Betrieb eines einräumigen erdüberdeckten Lagerbunkers (Gebäude 224) für Explosivstoffe der Gefahrgruppe 1.3 beantragt. Für die erforderlichen Bauarbeiten wird ein Waldstück auf einer Fläche von 1.600 m² gerodet.

Ergebnis der Vorprüfung: Die Vorprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Begründung: Für das beantragte Vorhaben kann durch technische und organisatorische Maßnahmen ein Ereignis mit Störfallcharakter bei bestimmungsgemäßem Betrieb vernünftigerweise ausgeschlossen werden. Die aufgrund der Explosionsgefährlichkeit erforderlichen Sicherheits- und Schutzabstände werden eingehalten. Das Vorhaben

wird bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichts gemäß § 9 12. BImSchV berücksichtigt.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Untersuchung des betroffenen Waldstücks vom 25.07.2019 wurden Vorgaben gemacht, unter deren Einhaltung davon ausgegangen wird, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der relevanten Schutzgüter (Tiere, Pflanzen) kommt.

Der Waldverlust wird durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen ausgeglichen.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.24, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung (Tel. 0911/974-1447) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Fürth, 02.03.2020
S t a d t F ü r t h

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister